



1.Änderungssatzung vom 04.04.2008

zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die
Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der
Feuerwehr der Stadt Alzey
(Feuerwehrsatzung)
vom 22.02.2000

Der Stadtrat der Stadt Alzey hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 37 Absatz 1 – 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeinen Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02. November 1981, zuletzt geändert am 05. April 2005 (GVBl. S. 104) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Der Kostenersatz- und Gebührenteil zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 22. Februar 2000 wird wie in der Anlage zur Änderungssatzung aufgeführt geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft.

Alzey, den 04.04.2008
Stadtverwaltung Alzey

Christoph Burkhard
Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kostenersatz- und Gebührenteil
zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und
Dienstleistungen der Feuerwehr

Allgemeines

Die aufgeführten Beträge gelten, soweit nichts anderes festgelegt ist, als Stundensätze.

Bei Brandsicherheitswachen werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen nur 50 % der angegebenen Gebühren berechnet.

Für die Gestellung von Geräten ohne Fahrzeuge, die über 12 Stunden hinaus geht, wird der jeweilige Tagessatz, der das 12 fache des Stundensatzes beträgt berechnet.

Bei der Gestellung von Geräten werden der Ausgabe- und Rückgabebetrag als ein Tag berechnet.

In den Beträgen für „Arbeiten an fremden Geräten sowie eigenen Geräten und Ausrüstungen nach Gestellung“ sind Transportkosten nicht enthalten.

Reparaturen, Material- und Ersatzteilgestellung sowie Ver- und Entsorgung erfolgen nach Aufwand.

Für Kleinmaterial – Schrauben, Nägel, Klammern usw. – wird ein Pauschbetrag von 5,-- € festgesetzt.

I. Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Entgeltgruppe 9 Stufe 6 TVöD des jeweilig gültigen Monatslohntarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H.
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Stundensatzes ein einheitlicher Betrag von 13,-- € je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

II. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

1.1	Löschgruppen- und Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	100,-- €
1.2	Tanklöschfahrzeug	120,-- €
1.3	Tragkraftspritzen- und Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser-	75,-- €

2. Sonderfahrzeuge

2.1	Hubrettungsfahrzeug	200,-- €
2.2	Rüstwagen	125,-- €
2.3	Gerätewagen/Absetzcontainer Gefahrgut (inkl. Trägerfahrzeug)	150,-- €
2.4	Gerätewagen/Absetzcontainer Atemschutz (inkl. Trägerfahrzeug)	125,-- €
2.5	Kleinalarmfahrzeug	75,-- €
2.6	Gabelstapler/Kehrmaschine	35,-- €

3. Sonstige Fahrzeuge

3.1	Kommandowagen	30,-- €
3.2	Einsatzleitwagen	65,-- €
3.3	Mannschaftstransportwagen und Sicherungsfahrzeug	50,-- €
3.4	- Mehrzweckfahrzeug der Klasse 1 (< 3,5 t zul. Gesamtgewicht)	50,-- €
	- Mehrzweckfahrzeug der Klasse 2 (< 7,5 t zul. Gesamtgewicht)	65,-- €
	- Mehrzweckfahrzeug der Klasse 3 (> 7,5 t zul. Gesamtgewicht)	80,-- €

4. Feuerwehrtechnische Geräte (Tagessätze)

4.1	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern je Scheinwerfer einzeln	15,-- € 5,-- €
4.2	Be- und Entlüftungsgerät	25,-- €
4.3	Feuerlöscher (für Bereitschaft)	10,-- €
4.4	Kübelspritze	8,-- €
4.5	Motorsäge (Elektro- oder Verbrennungsmotor)	30,-- €
4.6	Notstromaggregat nach Leistung bis einschließlich 5 kVA bis einschließlich 10 kVA	25,-- € 40,-- €
4.7	Nasssauger	30,-- €
4.8	Ölauffangbehälter bis 10 qm über 10 qm	15,-- € 20,-- €
4.9	Preßluftatmer	50,-- €
4.10	Schlammpumpe	15,-- €
4.11	Schlauchmaterial A Saug- oder Druckschlauch B Saug- oder Druckschlauch C Druckschlauch D Druckschlauch	10,-- € 8,-- € 6,-- € 4,-- €
4.12	Strahlrohr B/C/D (für den 1. Tag) Strahlrohr B/C/D (je weiterer Tag)	10,-- € 5,-- €
4.13	Elektrotauchpumpe (nach Fördermenge pro Minute) bis 5.000 Liter bis 10.000 Liter mit mehr als 10.000 Liter	25,-- € 40,-- € 55,-- €
4.14	Tragkraftspritze	65,-- €

5. Gebühren nach Pauschalaufwand (ohne Materialkosten)

5.1	Öffnen einer Tür oder vergleichbare Tätigkeit	75,-- €
5.2	Stilllegen von Aufzugsanlagen und/oder Öffnen der Aufzugskabine	150,-- €
5.3	Aufnahme von kleineren Mengen ausgelaufenem Kraftstoff aus Kraftfahrzeugen bis zu 3 Litern	100,-- €
5.4	Verkehrssicherung an Baustellen, bei Verkehrsunfällen oder sonstigen Ereignissen pro Stunde	100,-- €
5.5	Absicherung von Schachtabdeckungen pro Abdeckung	50,-- €
5.6	Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	500,-- €
5.7	Fehlalarmierung (Brandmeldeanlage etc.)	350,-- €
5.8	Entfernen von Insekten (z.B. Wespen)	75,-- €
5.9	Funktionsprüfung und Inbetriebnahme von Feuerwehrschrüsseldepots	150,-- €
5.10	Funktionsprüfung und Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen	75,-- €
5.11	Rückstellung der Brandmeldeanlage nach Auslösung	50,-- €

III. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Stadt Alzey in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

IV. Arbeiten an fremden Gerät und Ausrüstung sowie eigenen Geräten und Ausrüstungen nach Gestellung

1. Atemschutz- und Meßgeräte

1.1	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen einer Atemschutzmaske	20,-- €
1.2	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen eines Preßluftatmers	30,-- €
1.3	Füllen von Pressluftflaschen	
	für Feuerwehren bis 4 Ltr.	6,-- €
	für Feuerwehren von 4 – 8 Ltr.	8,-- €
	für Feuerwehren ab 8 Liter pro Ltr.	1,50 €
	für sonstige (private) pro Liter	2,50 €
1.4	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen eines Chemikalienschutzanzuges	75,-- €
1.5	Kalibrieren von Meß- und Nachweisgeräten	30,-- €

2. Schlauchmaterial

2.1	Einband eines B-Druckschlauches	8,-- €
2.2	Einband eines C-Druckschlauches	6,-- €
2.3	Einband eines D-Druckschlauches	4,-- €
2.4	Reparatur eines Druckschlauches pro Flickstelle	8,-- €
2.5	Reinigen, Prüfen und Trocknen von Druckschläuchen pro Meter	1,-- €
2.6	Reinigen, Prüfen und Trocknen von Saugschläuchen pro Meter	5,-- €
